

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN · MESSEN
WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

NR.

40 BERLIN 1929
30. OKT.

HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN ■ ■ ■

ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

DIE UMGEMEINDUNGEN IN WESTDEUTSCHLAND*)

Von o. Professor Hermann Ehlgöt, Technische Hochschule, Berlin

Mit i. G. 4 Abbildungen

Wohl die größte Umbildung kommunaler Organisationen in Deutschland ist mit dem Gesetz über die kommunale Umgliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes und dem Einführungsgesetz am 1. August 1929 zur Tatsache geworden. Durch das Umgemeindungsgesetz wird das rheinisch-westfälische Industriegebiet im weiteren Sinne, nämlich das Gebiet von Düsseldorf bis Dortmund, Hagen und Recklinghausen und von Remscheid und Solingen über den Rhein hinweg bis Krefeld und München-Gladbach-Rheydt, neu gruppiert. Dieses Gebiet erstreckt sich über den ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf und Teile der Regierungsbezirke Münster und Arnsberg und umfaßt bei einer Fläche von 850 000 ha 6,5 Mill. Einwohner oder 16,6 v. H. vom gesamten Preußen. Das Gesetz ist das bedeutungsvollste gesetzgeberische Werk des preußischen Landtags in der Nachkriegszeit, nicht nur rein äußerlich gesehen, sondern auch im Hinblick auf seinen materiellen Inhalt. Durch die Neueinteilung verschwinden entweder durch völlige Zuweisung an die angrenzenden Großstädte oder durch Zusammenlegung der Restkreise mit anderen Kreisen von zweiundzwanzig Landkreisen zehn gänzlich. Auch die Zahl der Stadtkreise geht von fünfzehn auf zwölf zurück, die Zahl der kreisangehörigen Städte um zwölf, die Zahl der Ämter um sechsundzwanzig und die Zahl der Gemeinden um neunundvierzig. Nach dem Sinne des Gesetzgebers sind die Ziele des Gesetzes: Beseitigung von sehr viel Leerlauf durch die regionale Verwaltungsreform, Erschließung von Licht, Luft und Raum für die Industriestädte und, in Verbindung mit einem gerechten Lastenausgleich, Schaffung starker, leistungsfähiger Kommunalverbände in Stadt und Land.

Das Umgliederungsgesetz enthält die auf die territorialen Änderungen und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften bezüglichen Vorschriften.

Der Zusammenschluß von Gemeinwesen läßt unter Untergang der Rechtspersönlichkeit der zusammengeschlossenen Gemeinwesen ein neues Gemeinwesen mit neuer Rechtspersönlichkeit entstehen. Hieraus folgt, daß in allen Gemeinwesen, die eingegliedert oder zusammengeschlossen, also aufgelöst werden, die Organe der Gemeinwesen mit dem Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes untergehen. Organe sind insbes.:

In Stadtgemeinden: die Bürgermeister (Oberbürgermeister), die Magistrate, die Beigeordneten, die gemäß § 28 der Städteordnung für die Rheinprovinz gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters und daher Organe sind, die Stadtverordnetenversammlungen und die Kommissionen und Deputationen; in den Ämtern: die Bürgermeister, die Amtsbeigeordneten, die Amtsvertretungen; in Landgemeinden: die Gemeindevorsteher und ihre Stellvertreter, die Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen; in Landkreisen: die Kreisausschüsse, Kreiskommissionen und Kreistage.

In den durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinwesen neugebildeten Gemeinwesen sind Gemeindeorgane nicht vorhanden. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben daher, um die Voraussetzungen einer geordneten Verwaltung während der Übergangszeit bis zu den kommunalen Neuwahlen zu schaffen.

Kommissare und Kommissionen zu bestellen zur Wahrnehmung der Funktionen der noch fehlenden Gemeindeorgane. Dies gilt für neugebildete Gemeinden, Ämter und Kreise. Dagegen bleiben die Organe solcher Gemeinwesen, in die Eingliederungen erfolgt sind, unverändert bestehen; ihre Zuständigkeit wird auf die neugegliederten Gebiete ausgedehnt, ohne daß für die Übergangszeit bis zu den kommunalen Neuwahlen die Bevölkerung dieser Gebiete in den Gemeindeorganen vertreten ist.

Die Rechtsnachfolge der aufgelösten Gemeinwesen ist in §§ 1 bis 4 des Einführungsgesetzes dahin geregelt, daß für jedes aufgelöste Gemeinwesen — mit Ausnahme der Stadt Krefeld-Uerdingen (§ 4) — nur ein Rechtsnachfolger vorhanden ist, so daß Gläubiger und Schuldner immer nur mit einer Rechtsperson zu tun haben. Dies gilt insbesondere auch für die in den Dienst des Rechtsnachfolgers übertretenden Beamten und Angestellten. Diese Regelung beschränkt sich auf das Verhältnis nach außen. Das Innenverhältnis der beteiligten Gemeinwesen zu regeln, ist Sache der Auseinandersetzung.

Die Neuwahlen der Vertretungskörperschaften in den neugebildeten Gemeinwesen und den durch Eingliederungen vergrößerten Gemeinwesen finden zusammen mit den allgemeinen kommunalen Neuwahlen statt. Als Wahltag für diese ist durch Beschluß des Staatsministeriums der 17. November 1929 festgesetzt. An diesem Tage finden die Neuwahlen zu den Provinziallandtagen, Kreistagen und Gemeinde- und Amtsvertretungen in Preußen statt.

In durch Zusammenschluß neugebildeten Gemeinden, Ämtern und Landkreisen, deren Rechtspersönlichkeit erst durch das Neugliederungsgesetz entsteht, bildet sich neues Orts-, Amts- und Kreisrecht nicht von selbst, vielmehr bleibt in den einzelnen Gebieten das alte Orts-, Amts- oder Kreisrecht vorläufig in Kraft und tritt sechs Monate nach dem Zusammenschluß außer Kraft. Es wird daher eine der ersten Aufgaben der neuen Gemeindevertretungen (Amtsvertretungen, Kreistage) sein, dafür zu sorgen, daß nach Ablauf dieser sechs Monate kein Vakuum entsteht und bis zu diesem Zeitpunkt ein neues Ortsrecht für die Gemeinde (Amt, Kreis) beschlossen wird. Sollten solche Beschlüsse nicht rechtzeitig gefaßt werden, so kann die zuständige Beschlußbehörde ihrerseits die erforderlichen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse beschließen.

Die Schiedsstellen (§ 21 des Einführungsgesetzes) sind sofort nach Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zu bilden. Schiedsgericht für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Bezirksausschuß, für die Provinz Westfalen ein besonderes Schiedsgericht, das in seiner Zusammensetzung dem durch das Gesetz vom 26. Februar 1926 gebildeten Schiedsgericht zwar entspricht, formell aber, ebenso wie die Schiedsstelle, neu zu bilden ist, so daß die vom Provinzialausschuß zu wählenden Mitglieder neu zu wählen sind.

Die Vorschläge über die Grundsätze für die Auseinandersetzung entsprechen den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1926. Neu ist die Ermächtigung des Schiedsgerichts, über zähligen Beamten gegenüber die Verpflichtung auszusprechen, in den Dienst eines anderen Gemeinwesens überzutreten. Diese Vorschrift ermöglicht es dem Schiedsgericht, eine Verteilung der Beamten zwischen dem Rechtsnachfolger und an der Auseinandersetzung

*) Vgl. „Deutsche Bauzeitung“ 1929. Beilage „Stadt und Siedlung“ Nr. 2 u. 5.

beteiligten Gemeinwesen vorzunehmen, wenn in dem einen Gemeinwesen Beamte entbehrlich, in den anderen verwendbar sind. Die Verpflichtungserklärung des Schiedsgerichts wird nur dann anzuwenden sein, wenn eine gütliche Einigung der beteiligten Gemeinden und Beamten an dem unberechtigten Widerstand der Beamten scheitert.

Schließlich wären noch zu erwähnen die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften und die Erweiterung der Aufgaben der Landkreise.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, auf Antrag eines angeschlossenen Gemeinwesens oder der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einer zwischengemeindlichen Zusammenarbeit auf einem bestimmten Verwaltungsgebiet zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge für die Durchführung zu machen. Die Durchführung bleibt Sache der Selbstverwaltung der einzelnen angeschlossenen Gemeinwesen. Der Arbeitsausschuß (Abs. 2) ist berechtigt, einen einstimmig oder mit Mehrheit beschlossenen Vorschlag vor den Verwaltungs- und Vertretungsorganen der einzelnen Gemeinwesen zu vertreten.

Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch ein aus Vertretern des Gemeindevorstandes und der Stadtverordnetenversammlung der angeschlossenen Gemeinwesen zu bildendes Organ (Arbeitsausschuß). Die Zahl der Vertreter des Gemeindevorstandes und der Stadtverordnetenversammlung ist die gleiche. Der erstere benennt seine Vertreter, die letztere wählt ihre Vertreter. Die Aufsichtsbehörde bestimmt der Minister des Innern.

Die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses, die jedem angeschlossenen Gemeinwesen zustehende Zahl von Vertretern, die Wahldauer seiner Mitglieder und seine Geschäftsordnung regelt die von dem Arbeitsausschuß zu beschließende Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Bis zur Beschlußfassung über die Satzung bestimmt die Aufsichtsbehörde die Zahl der aus den einzelnen Gemeinwesen zu entsendenden Vertreter des Gemeindevorstandes und der Stadtverordnetenversammlung; die Zahl muß für jedes angeschlossene Gemeinwesen die gleiche sein; jeder Vertreter hat eine Stimme. Kommt eine Satzung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande, so erläßt die Aufsichtsbehörde die Satzung.

In Landkreisen tritt an Stelle des Gemeindevorstandes der Kreisausschuß, an Stelle der Gemeindevertretung der Kreistag (§ 41).

Mit diesen Bestimmungen ist zweifellos ein großer Fortschritt in der Richtung der Rationalisierung von kommunalen Aufgaben gemacht.

In den gleichen Fußstapfen bewegen sich die Bestimmungen über die Kompetenz-Kompetenz der Kreise:

Beschließt der Kreis die Übernahme einer Selbstverwaltungsangelegenheit für den ganzen Kreis oder für einen Kreisteil, so kann er nach Verhandlung mit den beteiligten kreisangehörigen Gemeinwesen die ausschließliche Zuständigkeit gegenüber den in diesem Gebiet belegenen Gemeinwesen unter der Voraussetzung in Anspruch nehmen, daß

1. die Übernahme auf den Kreis für eine einheitliche Versorgung des Gebietes erforderlich ist, um in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise einem Bedürfnis der Einwohner zu genügen,
2. die Durchführung der Angelegenheit durch den Kreis in einer wirtschaftlich zweckmäßigen Weise die ausschließliche Zuständigkeit bedingt.

Gemeinwesen in diesem Sinne sind die dem Kreise eingegliederten Gebietskörperschaften (Städte, Landgemeinden und Ämter) und die ganz oder teilweise aus solchen bestehenden Zweckverbände. Der Beschluß des Kreistages nebst Begründung ist öffentlich bekanntzumachen.

Von der Inanspruchnahme der ausschließlichen Zuständigkeit durch den Kreis sind ausgeschlossen:

1. Sparkassenangelegenheiten,
2. die den Gemeinden auf dem Gebiete des Volksschulwesens sowie der höheren und mittleren Schulen zustehenden Rechte und Pflichten (§ 45).

Die hauptsächlichsten Änderungen sind folgende:

1. Regierungsbezirk Düsseldorf.
 - a) Linkes Rheinufer.

„Gladbach-Rheydt.“ Die Städte M.-Gladbach und Rheydt werden zu einem Stadtkreis „Gladbach-

Rheydt“ vereinigt. Dazu werden eingegliedert die Stadtgemeinde Odenkirchen und die Landgemeinden Giesenkirchen, Schelsen und Hardt.

Krefeld erhält die Landgemeinden Gellep-Stratum, Fischeln, Traar und Teile der Landgemeinden Ossum-Bösinghoven, Nierst, Lank-Latum, Hüls, Vorst, St. Tönis, Benrad und St. Hubert.

„Krefeld-Uerdingen a. Rh.“ Die Städte Krefeld und Uerdingen werden zu einer Stadtgemeinde und einem Stadtkreis Krefeld-Uerdingen a. Rh. vereinigt. Beide Stadtteile bilden eigene kommunale Wahlbezirke.

Viersen, bisher Stadtgemeinde im Landkreis Gladbach, wird Stadtkreis.

Neuß erhält Teile der Landgemeinden Grimlinghausen, Uedesheim, Norf, Hoisten, Holzheim, Grefrath und Büttgen.

Landgemeinde Norf erhält Teile der Landgemeinden Grimlinghausen und Uedesheim.

Landgemeinde Hüls erhält Teile der Landgemeinde Benrad.

Landgemeinde Neukirchen erhält Teile der Landgemeinde Hoisten.

Landgemeinde Tönisberg erhält Teile der Landgemeinde Schaephuysen.

Landgemeinde Neukirchen-Vluyn erhält Teile der Landgemeinden Traar und St. Hubert.

Stadt Wesel erhält den östlich des Rheins gelegenen Teil der Landgemeinde Büderich und Teile der Landgemeinde Voerde.

Landgemeinde Schiefbahn erhält den westlichen Teil der Landgemeinde Kaarst.

b) Rechtes Rheinufer.

„Duisburg-Hamborn.“ Die Städte Duisburg und Hamborn werden zu einem Stadtkreis „Duisburg-Hamborn“ zusammengeschlossen und erhalten die Landgemeinden Huckingen und Mündelheim, ferner Teile der Landgemeinden Angermund, Lintorf und Bockum.

Oberhausen erhält die Städte Sterkrade und Osterfeld.

Mülheim-Ruhr erhält Teile der Landgemeinden Dreihonnschaften, Mintard und Breitscheid-Selbeck.

Essen erhält die Städte Steele und Werden, ferner die Landgemeinden Katernberg, Schonnebeck, Stoppenberg, Frillendorf, Krav, Heisingen, Ueberruhr, Karnap, Kupferdreh und Teile von Dreihonnschaften.

Düsseldorf erhält die Landgemeinden Benrath, Garath, Lohausen und Teile der Landgemeinden Erkrath, Ludenberg, Schwarzbach, Eckamp, Wittlaer und Calcum, schließlich die Stadtgemeinde Kaiserswerth.

Solingen erhält die Stadtgemeinden Wald, Höhscheid, Gräfrath und Ohligs.

„Elberfeld-Barmen.“ Die Städte Elberfeld und Barmen werden unter dem Namen „Elberfeld-Barmen“ zusammengeschlossen und erhalten die Stadtgemeinden Vohwinkel, Cronenberg, Ronsdorf, ferner Teile der Stadtgemeinden Haan, Wülfrath, Hardenberg-Nevigens und Lüttringhausen, schließlich Teile der Landgemeinden Schöller und Gruitens.

Remscheid erhält die Stadt Lennep und Teile der Stadt Lüttringhausen.

II. Regierungsbezirk Münster.

Gladbeck erhält den Stadtteil Scholven der Stadt Gelsenkirchen-Buer.

Dorsten erhält Teile der Landgemeinde Gahlen.

III. Regierungsbezirk Arnsberg.

Dortmund erhält die Landgemeinden Barop, Kirchhörde, Wellinghofen, Berghofen, Schüren, Aplerbeck, Syberg, Sölde und Teile von Somborn.

Bochum erhält die Landgemeinden Iaer, Werne, Gerthe, Querenburg, Stiepel, Linden-Dahlhausen und Teile der Landgemeinden Somborn, Langendreer, Winz.

Witten erhält die Landgemeinden Annen, Stockum, Düren und Teile der Landgemeinden Bomern und Langendreer.

Hagen erhält Stadt Haspe und die Landgemeinden Boele, Fley, Halden, Herbeck, Holthausen und Vorhalle.

Iserlohn erhält Teile der Landgemeinden Calle und Oestrich.

IV. Zwischengemeindliche Arbeitsgemeinschaften.

Zur Förderung zwischengemeindlicher Zusammenarbeit werden zu Arbeitsgemeinschaften vereinigt:

1. „Gladbach-Rheydt“ und Landkreis Grevenbroich-Neuß;



ABB. 1

POLITISCHE GLIEDERUNG DES R-W-J VOR DER UMGEMEINDUNG



ABB. 2

POLITISCHE GLIEDERUNG DES R-W-J NACH DER UMGEMEINDUNG

2. Die Stadtgemeinden Duisburg - Hamborn, Oberhausen, Bottrop, Mülheim, Essen und Landkreis Dinslaken;

3. Die Stadtgemeinden „Barmen - Elberfeld“, Remscheid, Solingen und Landkreis Solingen - Lennep;

4. Die Stadtgemeinden Gelsenkirchen - Buer,

Bochum, Wattenscheid, Wanne - Eickel, Herne, Castrop-Rauxel, Dortmund;

5. Die Stadtgemeinden Recklinghausen, Gelsenkirchen - Buer, Gladbach, Bottrop und Landkreis Recklinghausen;

6. Die Stadtgemeinde Hagen und Landkreise Ennepe-Ruhrkreis und Iserlohn. — (Schluß folgt.)

STEUERFRAGEN

Berücksichtigung wirtschaftlicher Abnutzung bei Gebäuden. (Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.) Die neuere Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs läßt neben der Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung auch eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Abnutzung zu. Diesen Grundsatz hat der Reichsfinanzhof zunächst besonders betont bei Bemessung der Lebensdauer von Maschinen, insbesondere unter Hinweis darauf, daß in der Praxis sehr oft Maschinen nicht bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer restlos ausgenutzt werden können, sondern schon vorher, weil sie unmodern und durch technische Erfindungen überholt worden sind, durch neue ersetzt werden müssen. „Maßgebend für die Verteilung des Aufwandes“, so heißt es in einem Urteil vom 12. Dezember 1928, „kann hiernach nicht die durch den technischen Verschleiß begrenzte Lebensdauer sein, sondern nur der Zeitraum, innerhalb dessen ein Gegenstand unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelbetriebes voraussichtlich in diesem Betriebe nutzbringend verwendet werden kann.“

Neuerdings hat der Reichsfinanzhof diesen Grundsatz der wirtschaftlichen Abnutzung auch für Gebäude anerkannt. Erstmals ein Urteil vom 10. Oktober 1928, bei dem es sich um ein als Kaufhaus eingerichtetes Gebäude handelte, stellt den Grundsatz auf, daß die gemeingewöhnliche Nutzung eines Hauses sich nicht nach der technischen, sondern nach der wirtschaftlichen Abnutzung richtet. Es sei nicht richtig, so führt die Entscheidung aus, daß bei Berechnung der Lebensdauer eines Gebäudes nur die technische Abnutzung zu berücksichtigen sei. Es komme im Gegenteil gerade auf die wirtschaftliche Abnutzung an, d. h. darauf, wie lange der Gegenstand, der der Abnutzung unterliege, ein wirtschaftliches Gut für den Steuerpflichtigen darstelle. Wenn somit ein Gebäude als Kaufhaus eingerichtet sei und seiner Lage und Einrichtung nach eine andere Verwendung kaum in Frage kommen könne, so sei die nach § 16 Abs. 2 E. St. G. maßgebende Lebensdauer des Gebäudes im Hinblick auf seine Zweckbestimmung als Kaufhaus zu berechnen. Die Höhe der zul. Absetzungen hat sich in diesem Fall nach Maßgabe der Verwendbarkeit zu Kaufhauszwecken zu richten.

Absetzungen auf Grund lediglich wirtschaftlicher Abnutzung hatte der Reichsfinanzhof bisher bei Gebäuden nur in den Fällen zugelassen, in denen ein bestimmtes Recht nach Zeitablauf erlosch. So hat der Reichsfinanzhof z. B. in einem Urteil vom 26. Oktober 1927 es für zulässig erklärt, daß ein Verpächter, der auf Grund des Pachtvertrages ein Arbeiterwohnhaus für die Zwecke des Pächters hatte herrichten lassen, die Baukosten statt auf die Dauer der gemeingewöhnlichen Nutzung auf die Dauer der Pacht verteilte; hierbei war natürlich vorausgesetzt, daß das Haus für den Verpächter nach Ablauf der Pacht keinen Wert mehr hatte. In einem anderen Fall (Reichssteuerbl. 28, S. 45) hatte der Reichsfinanzhof trotz längerer natürlicher Verwendbarkeit die Verteilung auf 25 Jahre zugelassen, in dem eine Firma auf Grund eines 25 Jahre laufenden Erbbaurechtes ein Lagerhaus errichtet hatte, für das sie nach Ablauf der 25 Jahre keinen Ersatz bekam. Das Urteil stellt allgemein den Standpunkt auf, daß, wenn ein Unternehmer Baulichkeiten auf einem gepachteten Grundstück errichte, das jederzeit gekündigt werden könne, so könne er die Kosten der Errichtung alsbald in voller Höhe abziehen.

Ohne jede Einschränkung erklärt nunmehr ein Urteil des Reichsfinanzhofs vom 20. Juni 1929 die Berücksichtigung wirtschaftlicher Abnutzung bei Gebäuden für zulässig: „Für Gebäude“, so heißt es in der Entscheidung, „läßt sich naturgemäß schon schwer sagen, ob ihre tatsächliche Inanspruchnahme zu Miet- und Eigenwohnzwecken schon vor dem Zeitpunkt aufhören wird, in dem sie infolge ihres natürlichen Verschleißes gar nicht mehr bewohnt werden können, und wann dies der Fall sein wird. Wirtschaftliche Erwägungen dürfen aber auch bei der Bestimmung der Lebensdauer von Gebäuden nicht ausgeschaltet werden. Die technische Lebensdauer ist in Rücksicht auf die Bauweise des Hauses auf 155 Jahre und die Restnutzungsdauer bis zum Jahre 1998 bemessen. Die wirtschaftliche Lebensdauer ist nur bis 1960 angenommen und da-

bei berücksichtigt, daß die Wohnungen im Verhältnis zu anderen Wohnungen der Gegend schon ziemlich veraltet seien. Unter Betonung der wirtschaftlichen Lebensdauer ist dann die wahrscheinliche Lebensdauer bis zum Jahre 1975 geschätzt.“

Die besprochenen Urteile lassen die Auslegung des Reichsfinanzhofs klar erkennen. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß es bei Bemessung dieser wirtschaftlichen Lebensdauer darauf ankommt, wie lange jeweilig ein Gebäude nach den besonderen Verhältnissen im Betriebe des Steuerpflichtigen, nach der besonderen Art dieses Betriebes und nach den Zwecken, die das Gebäude erfüllen soll, gerade diesem Betriebe voraussichtlich dienen kann. — Reg.-Rat Dr. Hoeres, Mockeln.

RECHTSAUSKÜNFT

Ing. Arch. F. J. in T.-Sch. (Honorarfragen.)

Tatbestand und Frage: Sie haben im Auftrage einer Landgemeinde den Vorentwurf zu einer Volksschule aufgestellt, wobei Ihnen aufgegeben war, die Aufgabe auf das billigste zu lösen. Zwei weitere Architekten sind ohne diese Beschränkung dann ebenfalls zur Aufstellung von Vorentwürfen aufgefordert worden. Die Gemeinde hat dann alle drei Entwürfe durch Sachverständige begutachten lassen. Diese haben nach Ihrer Meinung die beiden anderen Entwürfe ohne Vergleichung der Kosten unberechtigt bevorzugt, den Ihrigen getadelt. Ihrem Verlangen, Sie zur Einreichung eines neuen Vorentwurfes ebenfalls ohne die Beschränkung zuzulassen, ist nicht stattgegeben worden. Sie fühlen sich durch das Verfahren in Ihrem Rufe geschädigt und fragen, welche Mittel Ihnen zu Gebote stehen, um die Sachverständigen für den ideellen und materiellen Schaden haftbar zu machen, da Ihnen nun die — allerdings nur unverbindlich zugesagte — Weiterbearbeitung der Aufgabe entgeht. Welche ev. Ansprüche an die Gemeinde haben Sie?

Antwort: Nach Ihrer Angabe ist Ihnen die Weiterbearbeitung des Vorentwurfes vom Ortsschulrat nur unverbindlich in Aussicht gestellt. Sie haben also, wie Sie selbst auch meinen, keinen Rechtsanspruch darauf. Bezüglich des Vorentwurfes geht aus Ihrer Darstellung nicht hervor, ob Sie auch diesen unverbindlich geliefert haben. Wenn Sie das nicht bei Übernahme der Arbeit erklärt haben und sich aus den Verhandlungen und Umständen ergibt, daß die Anfertigung des Vorentwurfes nicht kostenlos erwartet werden konnte, so werden Sie wenigstens Bezahlung des Vorentwurfes verlangen können. Sonstige Rechtsansprüche gegenüber dem Ortsschulrat können Sie nicht erheben.

Gegen die Gutachter, die zu Ihnen in keinerlei vertraglichen Beziehungen stehen, wäre eine Schadenersatzforderung nur aus § 826 BGB. denkbar, wenn die Gutachter in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise durch ihre Tätigkeit Ihnen vorsätzlich Schaden zugefügt hätten. Dies dürfte ebensowenig zu beweisen sein, wie bei grundsätzlicher Feststellung einer Schadenersatzpflicht der Nachweis zu führen sein dürfte, daß ohne die Tätigkeit der Gutachter Ihr Vorentwurf tatsächlich zur Ausführung bestimmt worden wäre, Ihnen also ein materieller Schaden wirklich entstanden ist. Zivilrechtliche Ansprüche sind daher kaum zu begründen.

Auch ein strafrechtliches Vorgehen gegen die Gutachter im Privatklageverfahren wegen Beleidigung oder übler Nachrede, durch welches der Fall wenigstens zur öffentlichen gerichtlichen Erörterung gebracht würde, erscheint nicht aussichtsreich, da tadelnde Urteile über künstlerische Leistungen nach § 193 StrGB. straffrei sind, falls sich nicht die Absicht der Beleidigung aus der Form oder den Umständen ergibt, was in Ihrem Falle kaum zutreffen dürfte. —

Arch. G. in D. (Auftrags- und Honorarfragen.)

Tatbestand und Frage: Nach Ihrer Darstellung hat ein Architekt seinerzeit den Aufteilungsplan für das gesamte Gelände (9 Häuser) eines Bauvereins angefertigt und ist nach Genehmigung dieses Aufteilungsplanes zunächst mit der Errichtung von nur 3 Häusern beauftragt worden; für die Herstellung des Bebauungsplanes und der 3 Häuser ist er seinerzeit durch den Bauverein honoriert worden.

Später ist dann auf Anregung des Architekten zwecks Erlangung eines Hauszinssteuerdarlehens für weiter zu errichtende Bauten ein von dem Architekten entworfener Antrag von dem Verein unterzeichnet und unter Beifügung des erwähnten Bebauungsplanes und einiger Typenzeichnungen eingereicht worden. Nachdem die weitere Bebauung einem anderen Architekten übertragen worden ist, behauptet der erstere, es sei ihm durch diese Vorgänge bereits ein rechtsgültiger Auftrag auf die übrigen Bauten erteilt. Ist das zutreffend, gegebenenfalls steht dem Architekten ein Anspruch auf Vergütung der bisher geleisteten Arbeiten zu?

Antwort: Durch die bisherigen Handlungen des Bauvereins ist noch keineswegs dem Architekten der Auftrag zur Ausführung der künftig auf dem Gelände zu errichtenden weiteren Bauten erteilt. Ein solcher Auftrag braucht zwar nicht notwendig schriftlich erteilt zu werden, jedoch muß die Auftragserteilung in unzweideutiger Weise erkennbar ausgesprochen sein, was nicht geschehen ist und auch von dem Verein nach Ihren näheren Angaben auch noch gar nicht beabsichtigt war.

Dem Architekten steht lediglich ein Anspruch auf angemessene Vergütung für den Entwurf des Hauszinssteuerantrages und für die Typenzeichnungen (falls letztere nicht schon früher honoriert sind) zu. — Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin.

Wochenbeilage zur Deutschen Bauzeitung Nr. 87. Inhalt: Die Umgemeindungen in Westdeutschland — Steuerfragen — Rechtsauskünfte —

Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H., Berlin — Für die Redaktion verantw.: Fritz Eiselen, Berlin — Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48